

3. Fachtag der Erziehungshilfen: Hingeschaut: Aufsuchende erzieherische Hilfen und Jugendämter. Wie geht das? Wer will was von wem?

Beitrag zum 3. Fachtag – H. -Georg Weigel

Titel:

Aufsuchende erzieherische Hilfen – im Spannungsverhältnis von öffentlichem und freiem Träger

Abstract:

Jugendamt und Leistungsanbieter bilden als zwei wesentliche Eckpunkte des „Sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses bei individuellen Rechtsansprüchen“ sowohl den inhaltlichen als auch strukturellen Referenzrahmen für die Erbringung aufsuchender, erzieherischer Hilfen. Wesentliche Gelingens-Faktoren dieser Hilfe spiegeln sich im Verhältnis öffentlicher und freier Träger, und zwar sowohl in der inhaltlich/fachlichen Kooperation als auch auf der strukturellen Ebene gemeinsamer Vereinbarungen – insbesondere zu Entgelt, Qualität und Leistung.

Zur Gestaltung des Verhältnisses von öffentlichem und freiem Träger gibt es rechtlich bindende Vorgaben wie das Gebot der „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ oder die Bestimmungen des § 36 SGB VIII zur Hilfeplanung, die die Passungen in den jeweiligen Einzelfällen gewährleisten sollen. Oftmals stehen diese Bestimmungen vor dem Hintergrund höchst unterschiedlicher kommunaler Strukturen in einem Spannungsverhältnis zu den jeweiligen lokalen Praxen. Neben den Bemühungen um „partnerschaftliche Kooperation“ stehen wettbewerbliche Marktstrukturen, die sich wiederum unter Absehung fachlicher oder sozialräumlicher Notwendigkeiten negativ auf die Passungen im Einzelfall auswirken. Das Verhältnis ist komplex und widersprüchlich, beide Seiten sind im Sinne der Gestaltung funktionaler und effektiver Hilfen aufeinander angewiesen.

Insgesamt handelt sich um eine wenig überschaubare Situation, da es nur wenige überregionale Untersuchungen oder Beschreibungen gibt. Um so wichtiger ist es, die Rollen und Aufgaben von öffentlichem und freiem Träger zu klären und nach gemeinsamen Grundlagen der Kooperation und einem passenden fachlichen Profil zu fragen.